



## Antrag auf Mitgliedschaft

Ich beantrage, mich bzw. mein nachstehend genanntes Familienmitglied in den SV Prohner Wiek e.V. aufzunehmen.

### 1. Beantragte Mitgliedschaft für:

Name : ..... Vorname : .....  
geboren am : ..... in : .....  
PLZ : ..... Ort : .....  
Straße/ Nr. : .....  
Telefon : .....  
Eintritt zum : .....

Ich möchte folgende Sportarten betreiben: .....

### 2. Beitragszahler, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte

Name : ..... Vorname : .....  
PLZ : ..... Ort : .....  
Straße : .....  
(nur, wenn abweichend)

### 3. Beitragszahlung

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **22.03.2011** gelten folgende Beiträge:

1. für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (d.h. alle die zu Beginn des Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) **monatlich 4,00€/ jährlich 48,00€**
2. für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (d.h. alle, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) **monatlich 5,00 € jährlich 60,00€**
3. für alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr **monatlich 6,00 € jährlich 72,00€**
  - 3.1 für aktive (d.h. im Spielbetrieb angemeldete) Sportler ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zusätzlich
    - im Tischtennis** **monatlich 1,00 € jährlich 12,00€**
    - im Fußball** **monatlich 3,00 € jährlich 36,00€**

Die Kassierung der Beiträge erfolgt über die Verantwortlichen der Sportgruppe bis zum 31.03. des Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr im Voraus.

Eine Überweisung des Jahresbeitrages kann ebenfalls bis zum 31.03. des Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr im Voraus auf das Konto des SV Prohner Wiek e.V. 1000 63 268 bei der Sparkasse Vorpommern (BLZ 150 50 500) durch das Mitglied getätigt werden.

## 4. Satzung

### Satzung vom 01. Januar 2001

#### § 1 Rechtsnachfolge

- (1) Der SV Prohner Wiek e.V. tritt die Rechtsnachfolge der am 13.03.1958 gegründeten BSG „Traktor“ Groß Mohrdorf und am 13.06.1971 in BSG „X. DBK“ Prohn umbenannten Grundorganisation des DTSB an.
- (2) Alle 170 Mitglieder der derzeitigen BSG „X. DBK“ Prohn, soweit sie nicht ihren Austritt erklären, werden in den SV Prohner Wiek e.V. übernommen.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des SV Prohner Wiek e.V. ist die Förderung des Sports und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein währt parteipolitische Neutralität und vertritt den Grundsatz weltanschaulicher und religiöser Toleranz.

#### § 3 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Prohner Wiek e.V.“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein – e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Prohn. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft wird beendet
  1. durch den Tod
  2. durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
  3. durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann
  4. durch Ausschließung mangels Interesse, die durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund der Jahresbeitrag nicht bis zum 31. März für das laufende Kalenderjahr entrichtet worden ist bzw. erheblicher Rückstand in der monatlichen Beitragszahlung besteht.
- (3) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat dieses Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
- (4) Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt

#### § 5 Beiträge, Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- (1) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.
- (2) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand

#### § 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insofern über:
  5. Die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  6. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
  7. Die Ausschließung eines Mitgliedes
  8. Die Auflösung des Vereins und Verwendung seines Vermögens
  9. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.
- (2) Der Vorstand beruft rechtzeitig die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
- (3) Wahlberechtigt sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Beschließung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen, über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse, über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
- (4) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

#### § 8 Vorstand des Vereins, Vertretung im Rechtsverkehr

- (1) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand sowie dem Jugendwart, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Kassenprüfer und dem Sektionsleiter Fußball.
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart an.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Rechtsverkehr vertritt der Vorsitzende den Verein oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss der Vorstandssitzung, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt, und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Vor Entscheidungen, die eine Sektion des Vereins berühren können, sind der Sektionsleiter der betreffenden Sektion sowie der Sportwart und der Jugendwart zu hören.  
Für Rechtshandlungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10.000,00 DM bedarf es jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

#### § 9 Sektionen des Vereins

- (1) Für jede der im Verein betriebenen Sportart wird eine Sektion gebildet, die aus ihrer Mitte des Sektionsleiter wählt.

#### § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Nach einer Auseinandersetzung oder einem Wegfall des bisherigen Vereinszweckes ist das Vereinsvermögen an ähnlich steuerbegünstigte Vereine oder Einrichtungen zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke weiterzuleiten. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen.

Hiermit bestätige ich, dass ich die oben genannte Satzung des SV Prohner Wiek e.V. zur Kenntnis genommen habe und diese anerkenne.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift  
(bei Minderjährigen Unterschrift eines Erziehungsberechtigten)